

Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Sporteinrichtungen der Gemeinde Fockbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Sporteinrichtungen i. S. d. Satzung sind die in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen, die für die Wahrnehmung kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller und privater Interessen geeignet sind.

§ 2 Geltungsbereich

Kommunale Einrichtungen i. S. d. Satzung sind:

- a) Sportanlage Krattredder (Anlage 1),
- b) Sportlerheim Krattredder (Anlage 2),
- c) Sportlerheim Hohner Straße (Anlage 3),
- d) Schulsportaußenanlage Hohner Straße (Anlage 4) und
- e) DLRG-Anbau Freibad (Anlage 5).

I.
Sportanlage Krattredder, Sportlerheim Krattredder

§ 3
Nutzungszweck

(1) Die Sportanlage Krattredder dient der sportlichen Betätigung durch die Mitglieder aller eingetragenen örtlichen Sportvereine, anderer örtlicher Vereine und dem Schulsport. Ferner kann die Gemeinde für sportliche oder mit dem Sport verbundene gemeinnützige oder kulturelle Einzelveranstaltungen eine besondere Erlaubnis erteilen.

(2) Die Gemeinde genehmigt auf Antrag die Benutzung der Sportanlagen und des Sportlerheims. Vor Erteilung der Benutzungserlaubnis sind die Bestimmungen dieser Satzung schriftlich anzuerkennen.

§ 4
Benutzer

(1) Dem Fußballclub Fockbek e. V. und dem Sportschützenclub Fockbek steht das Nutzungsrecht auf dem Sportplatz Krattredder an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit (ausgenommen sind Spiele oder Training unter Flutlicht) zu. Diese Vereine haben die Nutzungszeiten untereinander abzustimmen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet die Gemeinde. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall bei Eigenbedarf oder für die Durchführung von Einzelveranstaltungen die Sportanlagen nach vorheriger Absprache mit den Vereinen selbst zu nutzen (Nutzungsvorbehalt).

(2) Dem Fußballclub Fockbek e. V. steht das alleinige Nutzungsrecht an allen übrigen Räumen im Sportlerheim Krattredder zu.

(3) Dem Sportschützenclub Fockbek steht das alleinige Nutzungsrecht an den gesamten Schießanlagen sowie den anliegenden Toiletten, Geräte- und Aufenthaltsräumen in dem Sportlerheim Krattredder zu.

(4) Der Gemeinschaftsbereich (schraffierter Bereich der Anlage 2) steht auch für Veranstaltungen anderer gemeindlicher Einrichtungen und Vereine zur Verfügung. Für die Nutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(5) Private Feiern, wie z. B. Alters- und Ehejubiläen, Richtfeste oder Familienfeiern dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Fockbek stattfinden. Wird hiergegen verstoßen, kann die Gemeinde die Nutzung fristlos untersagen.

§ 5
Art und Umfang der Benutzung

(1) Die Sportanlagen und das Sportlerheim sowie die Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

(2) Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster und die Außentüren stets zu verschließen. Durch das Halten einer angemessenen Temperatur bei Frostwetter in den Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist zu gewährleisten, dass die Wasserversorgungsleitungen und Heizungen in den Wintermonaten nicht einfrieren.

(3) Die Reinigung der Sportanlagen von Abfällen und Papier ist jeweils Aufgabe der Benutzer bzw. der Veranstalter nach Beendigung der Spiele bzw. Veranstaltungen.

(4) Der Verkauf von Süßigkeiten, Eis und Erfrischungsgetränken sowie veranstaltungsbegleitenden Speisen und Getränken steht den genehmigten Veranstaltern zu.

§ 6 Aufsicht, Hausrecht

(1) Der Fußballclub Fockbek e. V. und der Sportschützenclub Fockbek sowie die Veranstalter von Einzelveranstaltungen haben bei Punkt- und Freundschaftsspielen und sonstigen Veranstaltungen auf den Sportanlagen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal bereitzustellen, das auf die Einhaltung dieser Satzung achtet.

(2) Der jeweilige Vereinsvorstand und die Sparten- oder Übungsleiter des Fußballclubs Fockbek e. V. und des Sportschützenclubs Fockbek, die aufsichtsführenden Lehrkräfte der Schulen und die Einzelveranstalter bzw. deren Beauftragte sind für den ordnungsgemäßen Betrieb auf den Sportanlagen verantwortlich. Sie haben als letzte die Sportanlagen zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass alle Anlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit der Sportanlagen gewährleistet ist.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen üben für die Gemeinde jeweils das Hausrecht über die Sportanlagen aus. Den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Personen, die die Anordnungen nicht beachten, können von den Sportanlagen gewiesen werden.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Gemeinde übernimmt für die Beschaffenheit der Sportanlagen, Schießanlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte keine Gewähr, insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit der Grasnarbe des Sportplatzes. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Gegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihre Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, Gäste und Besucher der Veranstaltungen an den Sportanlagen, Schießanlagen, Umkleieräumen einschließlich der Duschen und Toiletten sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte auf den Zugangswegen entstehen.

(3) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die für Schäden von Mitarbeitern, Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Einrichtungen, der Geräte und Zugänge entstehen.

(4) Die Besucher verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet, eine Sportunfall-, Sachschaden- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde den Abschluss nachzuweisen.

§ 8

Unterhaltung und Bewirtschaftung

(1) Die Gemeinde erhält vom Fußballclub Fockbek e. V. und vom Sportschützenclub Fockbek eine pauschale Entschädigung in Höhe von jeweils 100,00 € monatlich.

(2) Die Reinigung sowie kleinere Instandhaltungs- und Malerarbeiten können der Fußballclub Fockbek e. V. und der Sportschützenclub Fockbek für die von ihnen genutzten Bereiche in Absprache mit der Gemeinde selbst übernehmen.

II.

Sportlerheim Hohner Straße

§ 9

Nutzungszweck

(1) Das Gebäude ist das Vereinshaus des SV Fockbek von 1919 e. V. und wird ihm vorrangig für seine Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellt. Für weitere sportliche oder mit dem Sport verbundene gemeinnützige oder kulturelle Einzelveranstaltungen kann die Gemeinde eine besondere Erlaubnis erteilen. Private Feiern, wie z. B. Alters- und Ehejubiläen, Richtfeste oder Familienfeiern dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Fockbek stattfinden. Wird hiergegen verstoßen, kann die Gemeinde die Nutzung fristlos untersagen.

(2) Die Gemeinde genehmigt auf Antrag die weitere Benutzung des Sportlerheimes. Vor Erteilung der Benutzungserlaubnis sind die Bestimmungen dieser Satzung schriftlich anzuerkennen.

§ 10 Art und Umfang der Nutzung

(1) Das Sportlerheim sowie die Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

(2) Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster und die Außentüren stets zu verschließen. Durch das Halten einer angemessenen Temperatur bei Frostwetter in den Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist zu gewährleisten, dass die Wasserversorgungsleitungen und Heizungen in den Wintermonaten nicht einfrieren.

(3) Der Verkauf von Süßigkeiten, Eis und Erfrischungsstränken sowie veranstaltungsbegleitenden Speisen und Getränken steht den genehmigten Veranstaltern zu.

§ 11 Aufsicht, Hausrecht

Der Vorstand und die Sparten- oder Übungsleiter des SV Fockbek von 1919 e. V. sowie die Einzelveranstalter sind für die Einhaltung dieser Satzung und den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes verantwortlich. Sie üben für die Gemeinde jeweils das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Personen, die die Anordnungen nicht beachten, können des Gebäudes verwiesen werden. Festgestellte Mängel im und am Gebäude sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

§ 12 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Gemeinde übernimmt für die Beschaffenheit des Gebäudes, der Einrichtungsgegenstände und Geräte keine Gewähr. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Gegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der SV Fockbek von 1919 e. V. haftet für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, Gäste und Besucher der Veranstaltungen am Gebäude, den Umkleieräumen einschließlich der Duschen und Toiletten sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie auf den Zugangswegen entstehen.

(3) Der SV Fockbek von 1919 e. V. stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die für Schäden von Mitarbeitern, Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes und der überlassenen Anlagen und Einrichtungen, der Geräte und Zugänge entstehen.

(4) Die Besucher verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der SV Fockbek von 1919 e. V. ist verpflichtet, eine Sportunfall-, Sachschaden- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde den Abschluss nachzuweisen.

§ 13

Unterhaltung und Bewirtschaftung

(1) Die Gemeinde erhält vom SV Fockbek von 1919 e. V. eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.

(2) Die Reinigung des Gebäudes sowie kleinere Instandhaltungs- und Malerarbeiten kann der SV Fockbek von 1919 e. V. in Absprache mit der Gemeinde selbst übernehmen.

III.

Schulsportaußenanlage Hohner Straße

§ 14

Nutzungszweck

Die Schulsportaußenanlage wird dem Schulsport, der sportlichen Betätigung durch die Mitglieder aller eingetragenen örtlichen Vereine und im Übrigen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Für sportliche oder mit dem Sport verbundene gemeinnützige oder kulturelle Einzelveranstaltungen kann die Gemeinde eine besondere Erlaubnis erteilen. Die Gemeinde genehmigt auf Antrag die Benutzung der Schulsportaußenanlage. Vor Erteilung der Benutzungserlaubnis sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuerkennen.

§ 15

Benutzer

(1) Den eingetragenen örtlichen Vereinen steht außerhalb der Schulzeiten, der Allgemeinheit außerhalb der Schulzeiten und der Nutzungszeiten durch die eingetragenen örtlichen Vereine, das Nutzungsrecht auf der Schulsportaußenanlage zu. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall bei Eigenbedarf oder zur Durchführung von Einzelveranstaltungen die Schulsportaußenanlage nach vorheriger Abstimmung mit der Schule und den eingetragenen örtlichen Vereinen selbst zu nutzen.

(2) Sonderveranstaltungen der Schule und besondere Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Punktspiele, Turniere) haben Vorrang vor den regelmäßigen Sport- und Übungsstunden der eingetragenen örtlichen Vereine und einer Nutzung durch die Allgemeinheit.

(3) Das Mitnutzungsrecht an Toiletten, Dusch- und Umkleieräumen der Sporthalle steht den eingetragenen örtlichen Vereinen gemeinsam zu (Nutzungen sind untereinander abzustimmen). Den Schulen steht das Nutzungsrecht an den vorgenannten Räumen für Zwecke des Sportunterrichtes vorrangig zu.

(4) Private Feiern, wie z. B. Alters- und Ehejubiläen, Richtfeste oder Familienfeiern dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Fockbek stattfinden. Wird hiergegen verstoßen, kann die Gemeinde die Nutzung fristlos untersagen.

§ 16

Art und Umfang der Benutzung

(1) Die Schulsportaußenanlage und ihre Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die Reinigung der Schulsportaußenanlage von Abfall und Papier nach Beendigung der Spiele bzw. Veranstaltungen ist jeweils Aufgabe der Benutzer bzw. Veranstalter.

(3) Der Verkauf von Süßigkeiten, Eis und Erfrischungstränken sowie veranstaltungsbegleitenden Speisen und Getränken steht den genehmigten Veranstaltern zu. Der Ausschank und der Genuss von Alkohol auf der Sportanlage ist untersagt.

(4) Die Benutzung der Schulsportaußenanlage ist für die örtlich eingetragenen Vereine nur an Werktagen in der Zeit von 15:00-20:00 Uhr gestattet.

(5) Das Spielen auf den Plätzen ist nur mit Sportschuhen ohne Stollen erlaubt. Ausgenommen sind kurze Spikes. Die Schulsportaußenanlage ist für folgende Sportarten zugelassen:

- Kurzstreckenlauf (50m, 60m, 75m, 80m, 100m)
- Hürdenlauf (60m, 80m, 100m)
- Weitsprung
- Kugelstoßen
- Kleinfeldhandball
- Hochsprung
- Volleyball
- Training und Abnahme Sportabzeichen

§ 17

Aufsicht, Hausrecht

(1) Die Aufsichtspflicht für die Nutzer der Schulsportaußenanlage ergibt sich aus den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die örtlich eingetragenen Vereine und die Veranstalter von Einzelveranstaltungen haben bei Punkt- und Freundschaftsspielen und sonstigen Veranstaltungen auf der

Schulsportaußenanlage geeignetes und ausreichendes Ordnerpersonal bereitzustellen, das auf eine Einhaltung dieser Benutzungssatzung achtet.

(3) Die Sparten- bzw. Übungsleiter der örtlich eingetragenen Vereine, die aufsichtsführenden Lehrkräfte der Schulen und die Einzelveranstalter bzw. deren Beauftragte sind für den ordnungsgemäßen Betrieb auf der Schulsportaußenanlage verantwortlich. Sie haben als letzte die Schulsportaußenanlage zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich alle Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit der Schulsportaußenanlage gewährleistet ist.

(4) Die in Absatz 3 genannten Personen üben für die Gemeinde jeweils das Hausrecht über die Schulsportaußenanlage aus. Den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen sowie des Hausmeisters der Bergschule ist Folge zu leisten. Personen, die die Anordnungen nicht beachten, können von der Schulsportaußenanlage gewiesen werden.

§ 18

Haftung und Schadenersatz

(1) Die Gemeinde übernimmt für die Beschaffenheit der Schulsportaußenanlage, Einrichtungsgegenstände und Geräte keine Gewähr, insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit der Grasnarbe, des Tennenbelages, der Laufbahn sowie der Sprunganlage. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Schulsportaußenanlage, Einrichtungsgegenstände und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihre Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, Gäste und Besucher der Veranstaltungen an der Schulsportaußenanlage, den Umkleideräumen einschließlich der Duschen und Toiletten sowie an den Einrichtungsgegenständen und Geräten und auf dem Zugangsweg entstehen.

(3) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die für Schäden von Mitarbeitern, Beauftragten, Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Einrichtungen, der Geräte und der Zugänge entstehen.

(4) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und – für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet, eine Sportunfall-, Sachschaden- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde den Abschluss nachzuweisen.

§ 19
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

Die Schulsportaußenanlage wird den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

IV.
DLRG-Anbau Freibad

§ 20
Nutzungszweck

(1) Der Anbau ist das Vereinsheim der Ortsgruppe der DLRG Fockbek e. V. und wird ihr für ihre Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellt. Für weitere sportliche oder mit dem Sport verbundene gemeinnützige oder kulturelle Einzelveranstaltungen kann die Gemeinde eine besondere Erlaubnis erteilen. Private Feiern, wie z. B. Alters- und Ehejubiläen, Richtfeste oder Familienfeiern dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Fockbek stattfinden. Wird hiergegen verstoßen, kann die Gemeinde die Nutzung fristlos untersagen.

(2) Die Gemeinde genehmigt auf Antrag die weitere Benutzung des Sportlerheimes. Vor Erteilung der Benutzungserlaubnis sind die Bestimmungen dieser Satzung schriftlich anzuerkennen.

§ 21
Art und Umfang der Nutzung

(1) Das Vereinsheim sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(2) Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster und die Außentüren stets zu verschließen. Durch das Halten einer angemessenen Temperatur bei Frostwetter ist zu gewährleisten, dass die Wasserversorgungsleitungen und Heizungen in den Wintermonaten nicht einfrieren.

§ 22
Aufsicht, Hausrecht

Der Vorstand der Ortsgruppe der DLRG Fockbek e. V. ist für die Einhaltung dieser Satzung und den ordnungsgemäßen Zustand des Anbaus verantwortlich. Er übt für die Gemeinde das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Personen, die die Anordnungen nicht beachten, können des Gebäudes verwiesen werden. Festgestellte Mängel im und am Anbau sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

§ 23 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Gemeinde übernimmt für die Beschaffenheit des Anbaus und der Einrichtungsgegenstände keine Gewähr. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Gegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Ortsgruppe der DLRG Fockbek e. V. haftet für alle Schäden, die durch ihre Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, Gäste und Besucher der Veranstaltungen am und im Gebäude entstehen.

(3) Die Ortsgruppe der DLRG Fockbek e. V. stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die für Schäden von Mitarbeitern, Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Anbaus entstehen.

(4) Die Besucher verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Ortsgruppe der DLRG Fockbek e. V. ist verpflichtet, eine Sachschaden- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde den Abschluss nachzuweisen.

§ 24 Unterhaltung und Bewirtschaftung

(1) Der Anbau wird der Ortsgruppe der DLRG Fockbek e. V. unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Reinigung des Gebäudes sowie kleinere Instandhaltungs- und Malerarbeiten kann die Ortsgruppe der DLRG Fockbek e. V. in Absprache mit der Gemeinde selbst übernehmen.

§ 25 Inkrafttreten

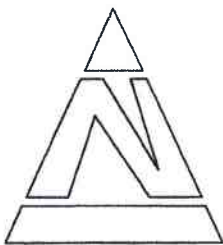
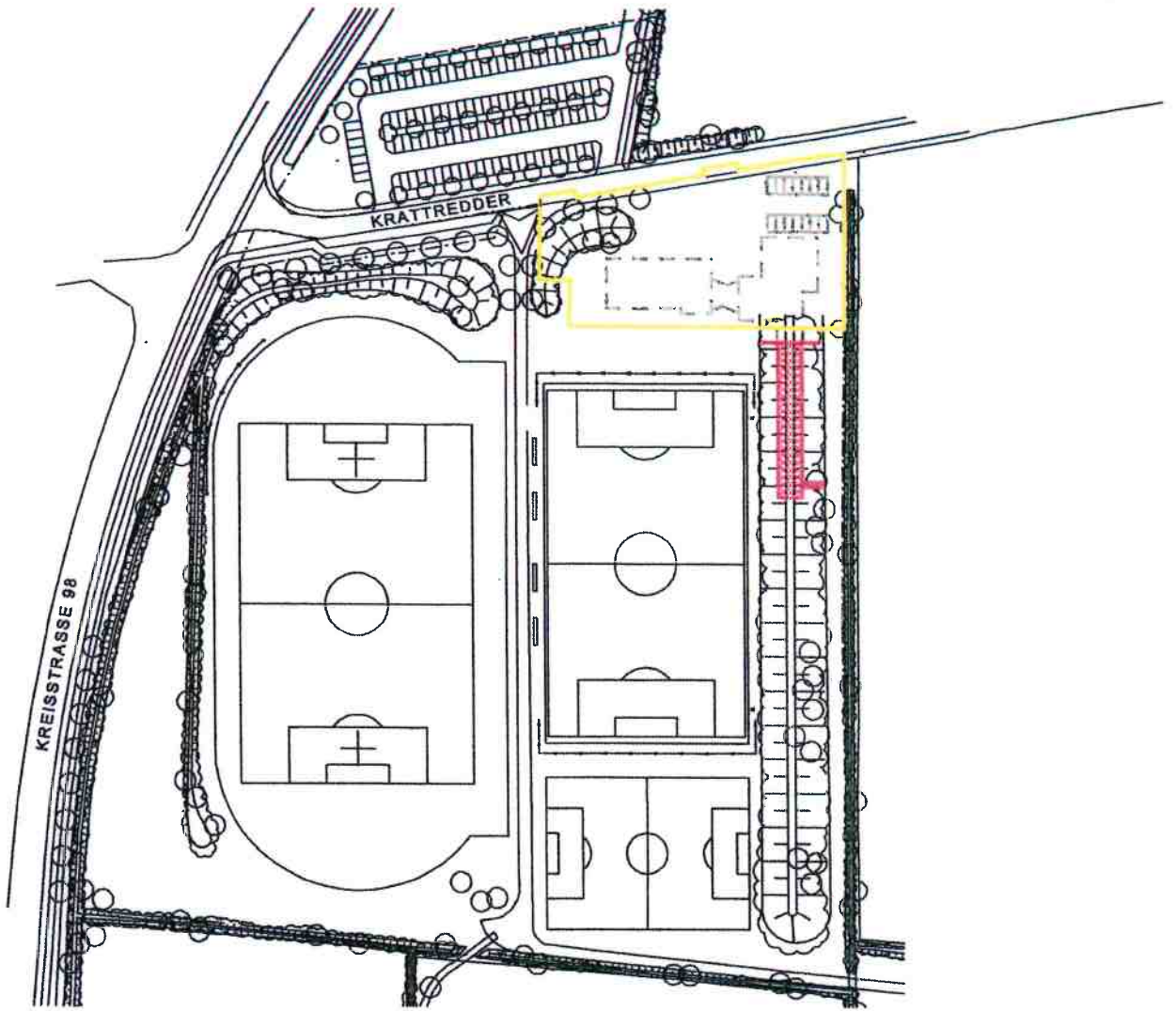
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlage und des Sportlerheims Krattredder vom 18.10.2005 sowie die Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulsportaußenanlage vom 28.6.1995 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fockbek, 27.12.2018

Diehr
Bürgermeister





Gemeinde: Fockbek
 Gemarkung: Fockbek
 Flur: 11
 Flurstück: 26/2

Neubau Sportlerheim Krattredder, in Fockbek

bezeichnung
1. BA Kleinkaliberschießbahn

Gemeinde Fockbek

bauherr

Übersichtsplan

darstellung

17.03.2003

datum

JL/AS

bearbeiter

0,062 m²

m²-zeichnung

bauherr

architekt

berndt + lutz

architekten

24787 fockbek
 am karpenteich 7

tel 04331-35266-0
 fax 04331-35266-50
 info@bl-architekten.de

www.bl-architekten.de

obj.-nr.

maßstab

18-2002 1:2000

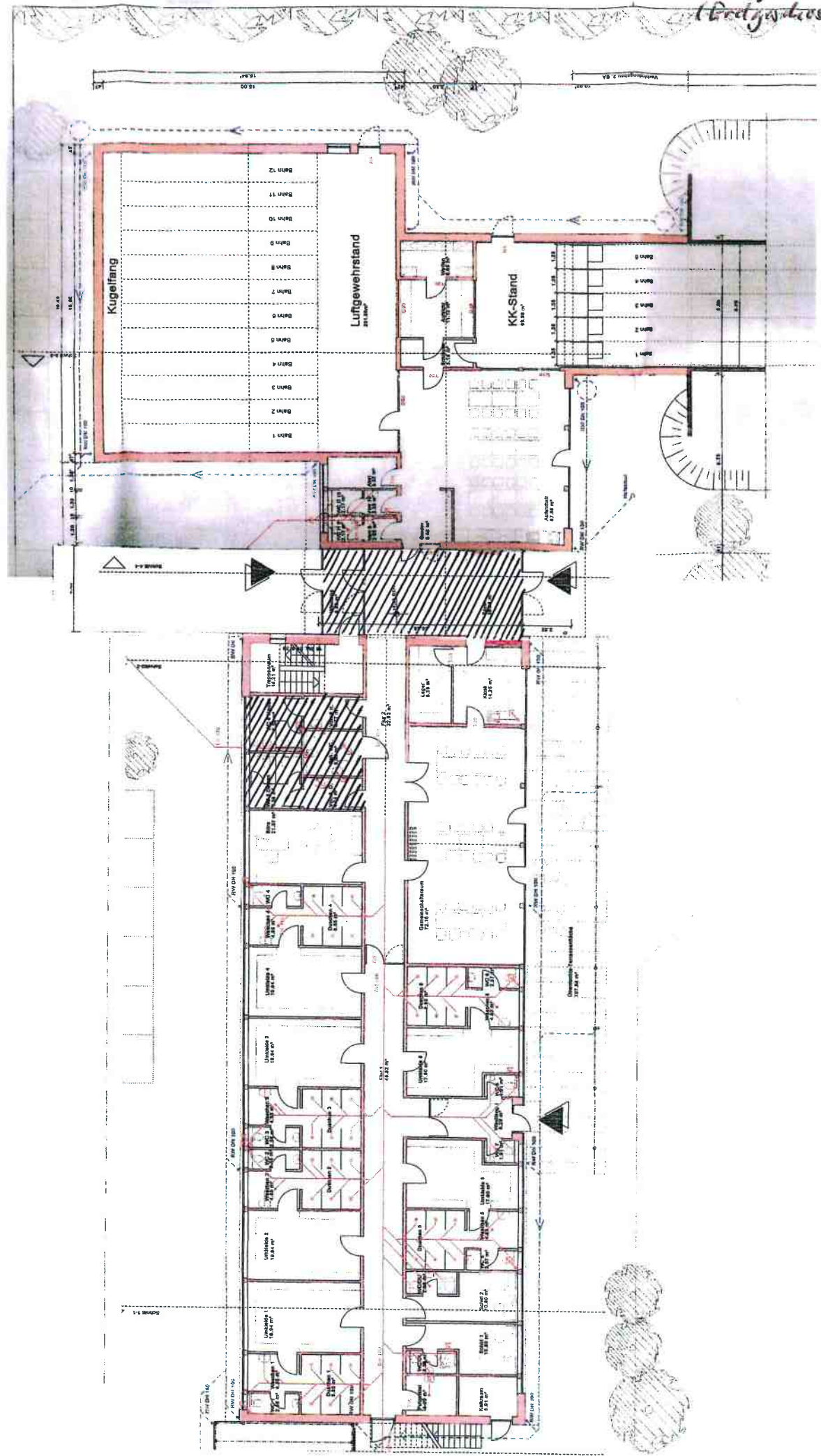
blatt-nr.

letzte änderung

BA-ÜS-01

17.03.03/AS

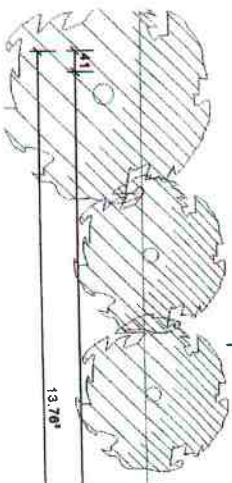
Anlage 6
(Boothaus)



ANLAGE 2
(Obergeschoss)

Schnitt 1-1

Schnitt 2-2



13.70

39.35

28.43

Oberdachung Terrasse / Glasdach

16 Stg. 18/9, 2P

2 Rettungswege

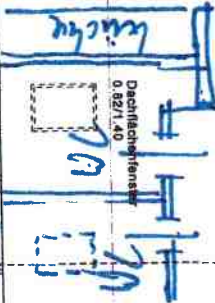
1.58

2.14

6.42

2.14

1.58



Dachfenster
0.82/1.40

Küche

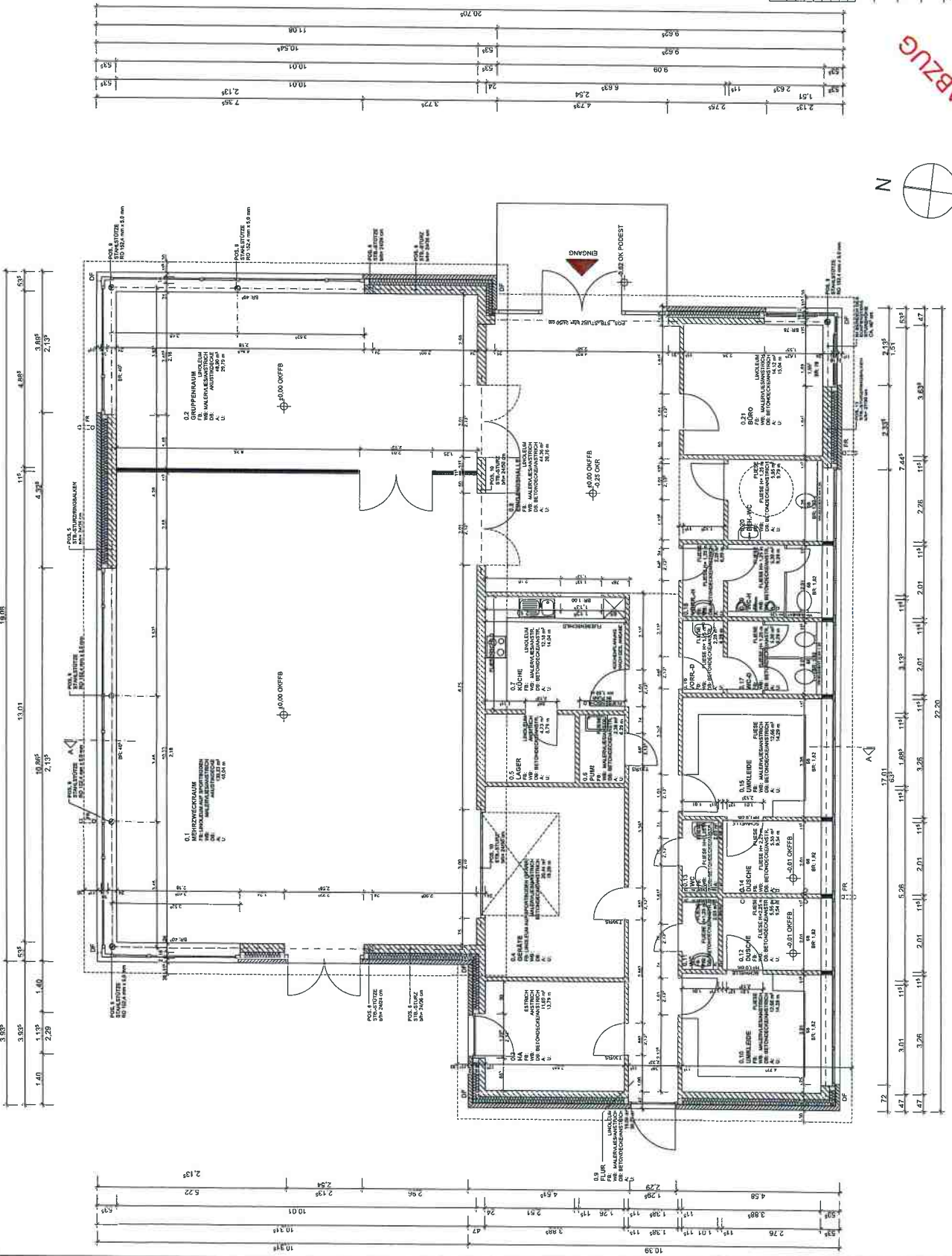
Außenterrasse
328.80

27

T30/RS

Treppenturm
14.21 m²

+1.01 ORFF



LEGENDE:

- SICHTMAUERWERK
- INNEN- UND HINTERMAUERWERK AUS KALKSILICATSTEIN
- STAHLBETON
- GK-LEICHTBAUWAND

TÜRHOHEN 2,10' AB OKKF
 HOHNANGABEN SIND AUF OBERKANTE FERTIGFLUSSBODEN BEZOGEN
 BRUSTUNGSHOHNEN SIND AUF OBERKANTE FERTIGFLUSSBODEN UND
 RAUPFLURBEREICHUNG BEZOGEN
 HOHNEN SIND GRUNDPLÄCHEN UND BEZIEHEN SICH AUF
 DIE FACHBAUWAUEREI
 SAMTLICHE MASSE SIND IM 20 AN UND AM BAU ZU PROFILIEREN
 WENN NICHT ANDERS ANGEZEIGT
 ACHSEN BEZOGEN AUF MITTE STÜTZEN / WÄNDE
 VERWENDEUNG DES PLANHALTES IST NUR IN VERBINDUNG MIT DER
 PLANUNG DER FACHGENEURE FÜR STATIK UND HAUSTECHNIK
 ZULÄSSIG!
 ELEKTRO-, SANITÄR-, HEIZUNGS- UND LÜFTUNGSPLANUNG GEMÄSS
 DES ANWENDETECHNISCHEN VERFAHRENS DER FACHGENEURE!
 DAS BAUUNDGUTACHTEN IST ZU BEACHTEN!

- FB : FUSSBOODENBELAG
- WB : WANDBELAG
- DB : DECKENBELAG
- U : UMFANG IN m
- ▽ : FERTIGHÖHE
- ▽ : RÖHNE
- : SIEHE DETAIL

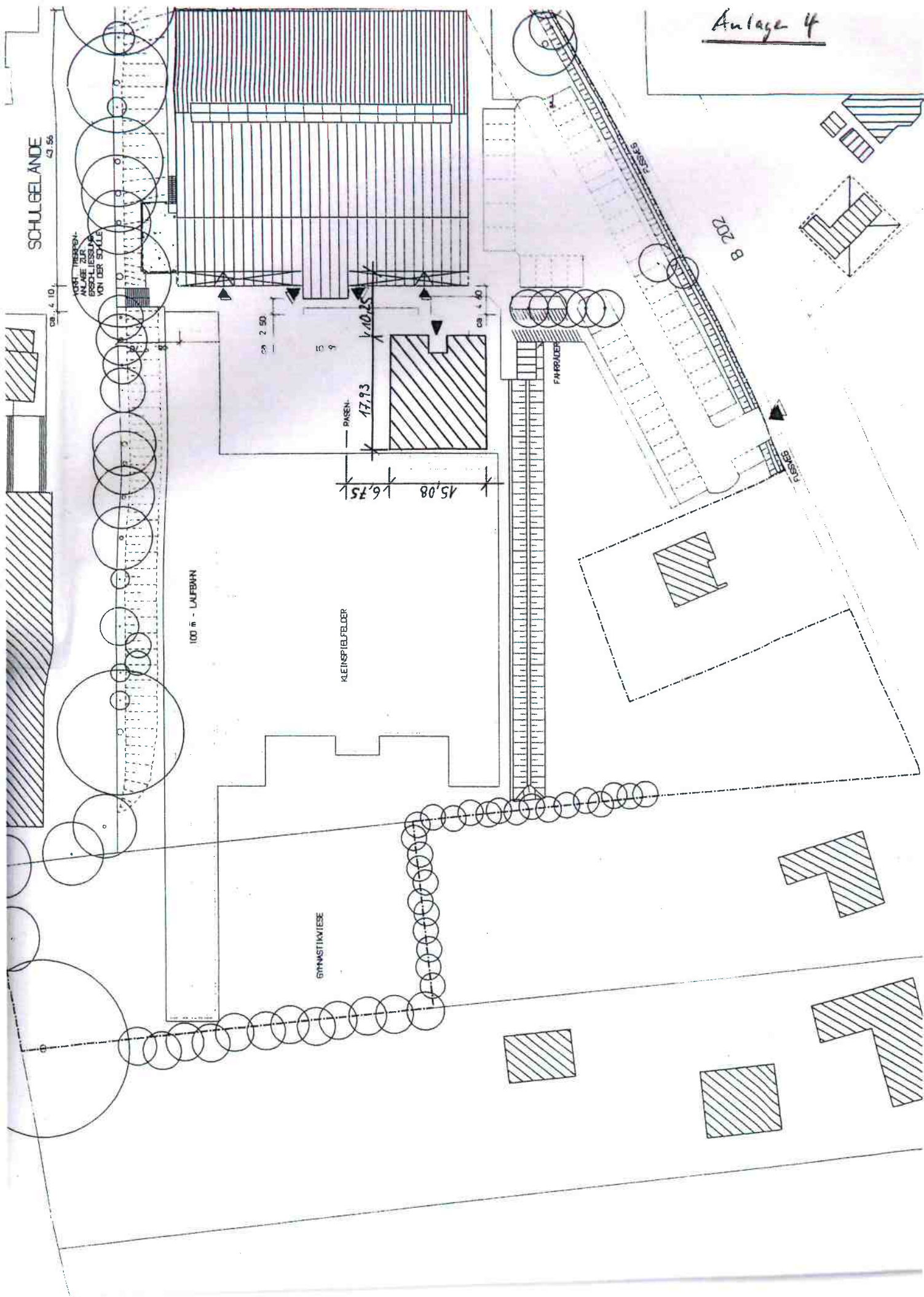
NO.	BEZEICHNUNG	ANZAHL	INHALT

VORABZUG

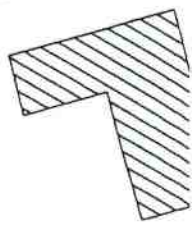
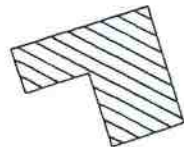
N

PROJEKT	NEUTRAL EINES SPORTLERHEIMES
BAUWERK	HEIMSTR. 2477 FOCKEBEK
LEISTUNGS- PHASE	GEMEINDE FOCKEBEK RENDORFER STR. 42, 2477 FOCKEBEK
ZEICHNUNG	AUSFÜHRUNGSPLANUNG
BEARBEITET	ERDESCHOSS
DATEUM	16.08.2018
ZEICHNUNG NR.	INDEX
A	A
M 1:50	M 1:50

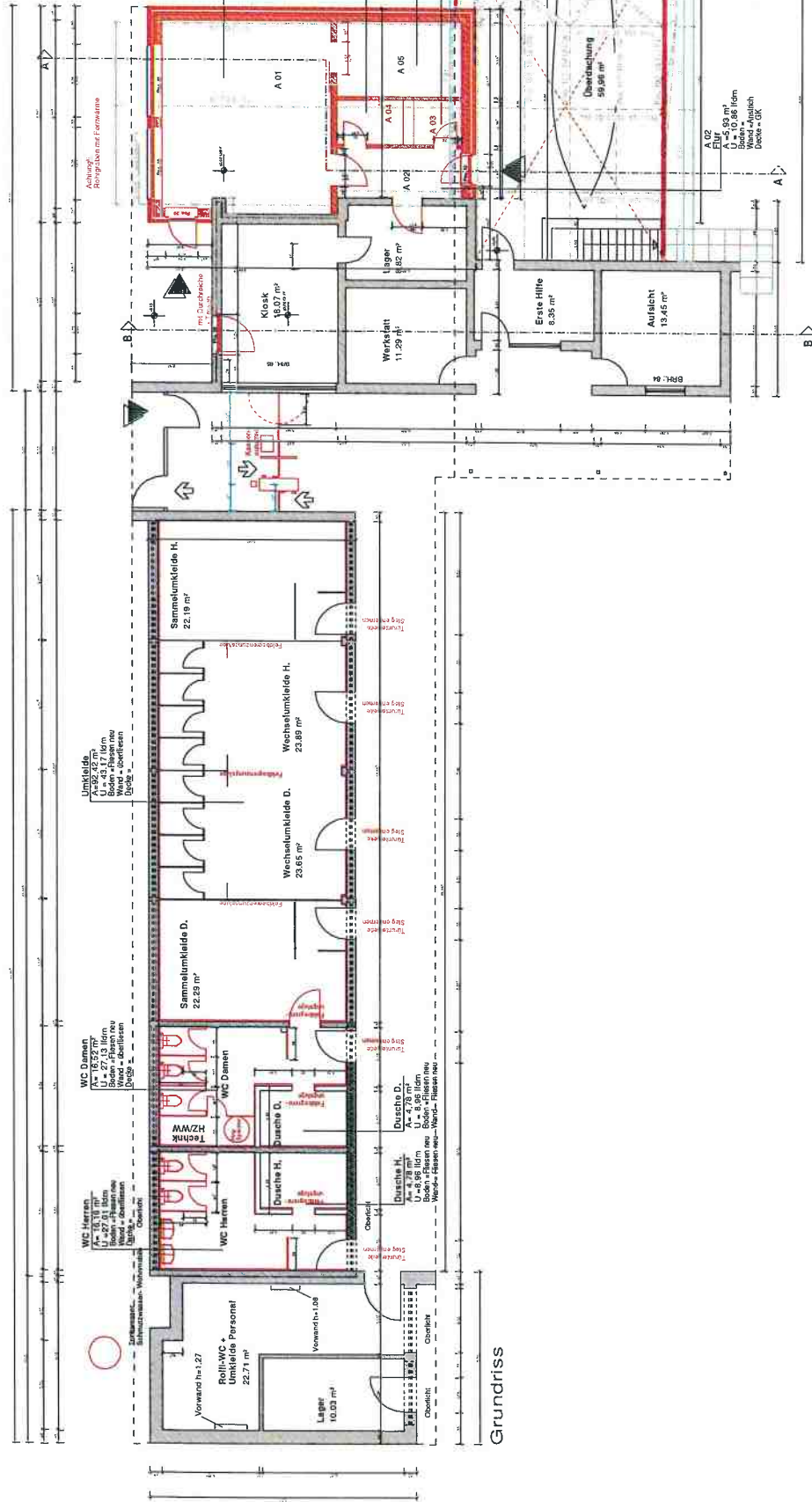
Anlage 4




B 202



Anlage 5



Grundriss



JANIAX + LIPPETT
ARCHITECTURE UND INGENIEUR

Erweiterung Freibad Fockbek
Bauherr: Gemeinde Fockbek

Grundriss Schnitte
Darstellung: JL/fm

Obj.-Nr.: 26-2016
m²-Zeichnung: 0.25 m²

Baujahr: 31.03.2017
Gezeichnet: JL/fm

Obj.-Nr.: BA-EG/S-01
m²-Zeichnung: 11.07.2017

Bauherr: JANIAX + LIPPETT
Architekt: JANIAX + LIPPETT

Maßstab: 1 : 100
Letzte Änderung: 11.07.2017